

**Vortrag: „Die rechtliche Stellung der Frauen in Iran im Lichte der
Verfassungswirklichkeit“**

3. Juli 2006 an der Humboldt-Universität zu Berlin

**Parinas Parhisi
(Wiss. Mitarbeiterin)**

I. Einführung über die Wahrnehmung dies Themas im hiesigen Diskurs

Die Probleme sollten primär aus der Innensicht Irans in Augenschein genommen werden, um authentisch dauerhafte Lösungen zu ermöglichen, und nicht Oktroyieren eigener Werte.

II. Ausgewählte Rechtspositionen in der Rechts- und Verfassungsordnung

In der Zusammenschau der verfassungsmäßig garantierten sowie einfachgesetzlichen Rechte mit der Verfassungswirklichkeit wird ersichtlich, dass diese nicht miteinander korrespondieren. Es besteht eine große Kluft zwischen den traditionellen und modernen Komponenten, zwischen dem „Rechtlichen“ und dem „Faktischen“.

III. Abriss des inneriranischen Diskurses

In den 90er Jahren hat sich ein vitaler Diskurs über die islamischen Grundlagen des Staates entwickelt, in dessen Rahmen Menschenrechte und Frauenrechte kritisch unter die Lupe genommen wurden. Entwickelt wurden inneriranische bzw. islamische Argumente für eine zeitgemäße Anpassung der Normen.

IV. Fazit

Für ein gerechtes, künftiges System der Frauenrechte sollten Gerechtigkeit und Eigenverantwortung des Individuums als Leitprinzipien fungieren, welche sich auch islamisch begründen lassen.

Synopse der einschlägigen Normen der iranischen Verfassung

Präambel

„Im Zuge der Schaffung islamischer Gesellschaftsgrundlagen gewinnen diejenigen menschlichen Kräfte, die bis jetzt im Dienste der allseitigen Ausbeutung der Fremdherrschaft standen, ihre ursprüngliche Identität und ihre Menschenrechte wieder.

Es versteht sich von selbst, dass die Frauen aufgrund der größeren Unterdrückung, die sie von dem bisherigen, dem Islam abtrünnigen Unrechtssystem (Tagut) erfahren haben, mehr Rechte zurückerlangen werden. Nach der Auffassung über die Familie als fundamentaler Einheit der Gesellschaft und als Mittelpunkt der Entwicklung und des Fortschritts des Menschen wird die Frau von dem Zustand eines Nutzobjekts bzw. eines Werkzeuges im Dienste des Anreizes zu übermäßigem Konsum und von der Ausbeutung befreit. Während sie die bedeutende und wertvolle Aufgabe der Mutterschaft zur Erziehung von Menschen mit fester Anschauung zurückgewinnt, ist sie zunächst die Mitkämpferin des Mannes im aktiven Leben. Als Folge der Übernahme einer größeren Verantwortung wird ihr aus der Sicht des Islam größere Wertschätzung und höhere Würde zuteil.“

Art. 3 Ziff. 14

Die Islamische Republik Iran verpflichtet sich zur Realisierung der in Art. 2 definierten Staatszielbestimmungen (Herstellung und Gewährleistung von Gerechtigkeit auf der Grundlage des Islam).

Ziff. 14: Der Staat verpflichtet sich zur „Sicherung allseitiger Rechte aller, Männer und Frauen, Schaffung sicherer und gerechter Justiz für alle sowie allgemeiner Gleichheit vor dem Gesetz.“

Art. 10

„Die Familie stellt die fundamentale Einheit der islamischen Gesellschaft dar. Daher sind alle Gesetze, Verordnungen und die entsprechenden Programme zur Erleichterung der Familiengründung, dem Schutze ihrer Heiligkeit und zur Festigung der familiären Beziehungen auf der Grundlage des islamischen Rechts und der islamischen Ethik verpflichtet.“

Art. 20

„Alle Glieder der Nation, Frauen wie Männer, stehen gleichermaßen unter dem Schutz des Gesetzes und genießen unter Berücksichtigung der Maßstäbe des Islams alle Menschenrechte und alle politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturelle Rechte.“

Art. 21

„Die Regierung ist verpflichtet, die Rechte der Frau unter Berücksichtigung islamischer Maßstäbe zu gewährleisten und folgende Maßnahmen durchzuführen:

1. Die Schaffung geeigneter Grundlagen zur Entwicklung der Persönlichkeit der Frau und der Wiederherstellung ihrer materiellen und immateriellen Rechte;
2. Mutterschutz insbesondere während der Schwangerschaft und Kinderpflege sowie Schutz allein stehender Kinder;
3. Bildung zuständiger Gerichte zum Schutz der Existenz und des Fortbestands der Familie;
4. Schaffung besonderer Versicherungen für Witwen, ältere und allein stehende Frauen;
5. Übertragung der Vormundschaft im Interesse der Kinder an würdige Mütter, sofern kein gesetzlicher Vormund vorhanden ist.“